

Opfer-Angehörige unverfremdet gezeigt

Der Fehler passierte bei der Überspielung auf eine Smartphone-App

„Wir bringen es auf eine traurige Liste“ – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung über den Absturz der Germanwings-Maschine beim Flug 4U9525. In der App für Smartphones findet sich dazu ein Foto, das trauernde Angehörige der Opfer des Flugzeugabsturzes unverfremdet zeigt. Ein Nutzer der App vermutet einen Verstoß gegen Richtlinie 8.4 des Pressekodex. Die Chefredaktion der Zeitung gibt dem Beschwerdeführer Recht. Das Foto hätte so nicht veröffentlicht werden dürfen. Es sei auch nicht Praxis der Redaktion, Fotos von Angehörigen von Katastrophenopfern zu veröffentlichen. Nachforschungen hätten ergeben, dass ein technischer Defekt bei der Ausspielung in die Smartphone-App passiert sein muss. Mittlerweile sei der Fehler behoben.

Die Veröffentlichung verstößt gegen die Ziffer 8 des Pressekodex, wonach die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung achtet. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen, was hier nicht der Fall ist. Die Redaktion hat die Veröffentlichung in dieser Form nicht wissentlich vorgenommen. Vielmehr hat es technische Probleme beim Ausspielen auf eine Smartphone-App gegeben. In anderen Veröffentlichungskanälen sei das Foto nicht zu sehen. Die Redaktion hat sich darum gekümmert, den Fehler für die Zukunft auszuschließen. Auch wenn formell die ethischen Grundsätze des Pressekodex verletzt worden sind, wird deshalb auf eine Maßnahme verzichtet. (0315/15/2)

Aktenzeichen:0315/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme